

Teilrevision Richtplan Verkehr

ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

Fassung für die Gemeindeversammlung



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Auftraggeberin

Gemeinde Zumikon

Ortsplanungskommission

Marc Bohnenblust, Vorsteher Hochbau (Vorsitz)
Stefan Bühler, Gemeindepräsident
Beryl Niedermann, Vorsteherin Tiefbau
André Hartmann, Vorsteher Finanzen

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Reto Wild, Anita Brechbühl, Natascha Puga

Titelbild

Luftbild Zumikon, Quelle: GIS Browser ZH

Inhalt

1	ERLÄUTERUNG	4
1.1	Anlass	4
1.2	Planbereinigung	5
2	AUSWIRKUNGEN	5
3	MITWIRKUNG	6
3.1	Vorprüfung	6
3.2	Öffentliche Auflage und Anhörung	6

1 ERLÄUTERUNG

1.1 Anlass

Ausgangslage

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Zumikon wurde in den Jahren 2015 bis 2018 zum letzten Mal umfassend überarbeitet und von der Gemeindeversammlung am 5./6. März 2018 festgesetzt. Die Inkraftsetzung erfolgte nach entsprechender Genehmigung durch die Baudirektion am 17. September 2019.

Im Richtplantext (Kapitel Verkehr) wurde der Chapfweg als Schlittelweg festgelegt. Auf eine genaue Abschnittsbezeichnung wurde im Richtplantext verzichtet und stattdessen auf die Einträge im dazugehörigen Verkehrsplan verwiesen.

Festlegungen Kapitel 5.1 Fussverkehr
 (Auszug Richtplantext)

Festlegungen	Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden kommunalen Fuss- und Wanderwege wird verzichtet. Alle Anlagen sind im Verkehrsplan eingetragen.
	Geplante Anlagen sind: 1 Isleren – Oberriet 2 Sperberacherweg – ARA 3 Rebhusstrasse – Tobelweg 4 Tobelhusstrasse – Mülitobelweg 5 Mettlen – Geissacher* * Umsetzung erfolgt in Koordination mit der Überbauung 6 Ankenbüel – Chalberweidstrasse* * Umsetzung erfolgt in Koordination mit der Überbauung 7 Seckholzweg – Tobelmülistrasse 8 Wassbergwisweg Der Chapfweg wird als Schlittelweg festgelegt.

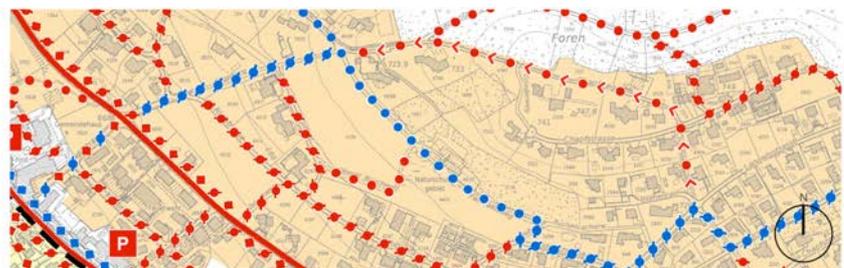
Korrektur Planeintrag

Gemäss dem dazugehörigen Planeintrag verläuft der Schlittelweg auf dem Chapfweg im Abschnitt Chapfstrasse bis Panoramaweg.

Dieser Abschnitt ist aber aufgrund der topografischen Gegebenheiten nur bedingt als Schlittelweg geeignet. Dies im Gegensatz zum Abschnitt Panoramaweg bis Rigistrasse. Aus diesem Grund soll der Planeintrag berichtigt werden.

Rechtskräftiger Planeintrag

kommunale Festlegungen	
bestehend	geplant
	Fuss- und Wanderweg
	Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag
	Radweg
	Schlittelweg
	Quartiersammelstrasse
	Langsamfahrzone
	Parkierung



Anpassung Richtplan Verkehr

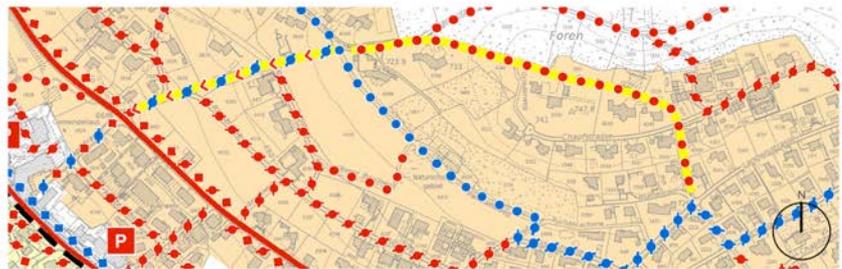
Beantragte Festlegung

1.2 Planbereinigung

In nachfolgendem Planausschnitt sind die beantragten Anpassungen gelb markiert.

Auf dem Chapfweg soll der Schlittelweg neu im Abschnitt Panoramaweg bis Rigistrasse festgesetzt werden. Im Abschnitt Panoramaweg bis Chapfstrasse ist der bestehende Planeintrag zu löschen. Neu verläuft in diesem Abschnitt nur der bestehende kommunale Fussweg.

überkommunale Festlegungen	
bestehend	
	Fuss- und Wanderweg
	Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag
	Radweg
	Forchbahn doppelspurig Tunnel
Änderungsinhalte	
	Änderungen von kommunalen Inhalten gegenüber der Karte vom 6. März 2018



2 AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen

Die vorliegende Berichtigung des Planeintrages hat keine negativen Auswirkungen auf Siedlung und Verkehr. Für die bestehenden kantonalen Wanderoute ID 531.0, Rehalp – Zollikerberg Bhf – Zumikon und 575.0, Neue Forch – Zumikon, die durch die Anpassung tangiert werden, sind keine negativen Folgen zu erwarten. Es handelt sich um eine untergeordnete technische Bereinigung, die bezweckt, dass der Planeintrag mit den effektiven Gegebenheiten übereinstimmt.

3 MITWIRKUNG

3.1 Vorprüfung

Stellungnahme ARE

Die Revisionsvorlage wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich hat mit dem Vorprüfungsbericht Teilrevision Richtplan Verkehr vom 31. Juli 2024 Stellung genommen.

Die Anträge und Hinweise aus der kantonalen Vorprüfung sind im «Mitwirkungsbericht» aufgeführt. Bei positiver Beurteilung sind die Anpassungen direkt in die Revisionsvorlage eingeflossen.

3.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage gemäss Art. 7 RPG erfolgte während 60 Tagen vom 14. Juni 2024 bis 13. August 2024. Während der Auflagefrist konnte sich die Bevölkerung zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen machen. Zur Teilrevision des Richtplans Verkehr gingen keine Einwendungen ein.

Anhörung

Parallel zur öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebeneordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region, statt. Zur Teilrevision des Richtplans Verkehr wurden keine Vorbehalte gehäussert.